2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Bönningstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBI. S. 129), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBI. S. 129 und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) vom 9. Februar 2000 (GVOBI. S. 169) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBI. S. 105), wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Hasloh (Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2015) und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt am 16.07.2015 folgende Satzung zur Ergänzung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofs erlassen:

§ 16 c

Dauergrabgepflegte Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld

- (1) Gemeinschaftsfelder mit dauergrabgepflegten Grabstätten können auf dem kommunalen Friedhof der Gemeinde Bönningstedt nach Bedarf eingerichtet werden. Besteht auf dem Friedhof bereits ein Gemeinschaftsfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten, kann die Friedhofsverwaltung das Recht zur Einrichtung eines weiteren derartigen Gemeinschaftsfeld auf demselben Friedhof erst dann verleihen, wenn mindestens 2/3 der dauergrabgepflegten Grabstätten im in der Belegung befindlichen Gemeinschaftsgrabfeld nach dem mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Belegungsplan tatsächlich vergeben sind.
- (2) Das Recht, ein Gemeinschaftsgrabfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten einzurichten, vergibt die Friedhofsverwaltung an einen gewerblichen Unternehmer oder eine Gemeinschaft von gewerblichen Unternehmern (Ersteller), die von der Friedhofsverwaltung für zuverlässig gehalten werden.
- (3) Der Ersteller ist verpflichtet, auf seine Kosten das gesamte Gemeinschaftsgrabfeld zu errichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen herzurichten und zu pflegen. Im Gegenzug ist der Ersteller berechtigt, für diese Leistungen über den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages Kosten von den Nutzungsberechtigten des Gemeinschaftsgrabfeldes geltend zu machen.
- (4) Wird das Gemeinschaftsgrabfeld nicht in einem leeren Grabfeld eingerichtet, hat der Ersteller dies bei seiner Planung zu berücksichtigen und die noch vorhandenen Grabstätten zu respektieren.
- (5) Ein Gemeinschaftsgrabstein und/oder Einzelgrabsteine für die Verstorbenen sind zulässig. Die Aufstellung, die Vornahme von Ergänzungen und Änderungen am Grabstein bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Mit Zustimmung

- der Friedhofsverwaltung darf am Gemeinschaftsgrabfeld eine Kennzeichnung mit der Firmenbezeichnung des Erstellers oder dem Namen des Gemeinschaftsfeldes aufgestellt werden.
- (6) Zulässig sind halbanonyme Urnengrabstätten im Sinne des § 16 Absatz 1, Ziffer d in Verbindung mit § 16 b der Satzung über die Benutzung eines kommunalen Friedhofs der Gemeinde Bönningstedt. Abweichend vom § 16 b dürfen auf den Grabstätten des Gemeinschaftsgrabfeldes Blumen, Blumengestecke oder andere Gegenstände abgelegt werden. Die Größe der Grabstätten, die Anzahl der Grabstellen und die Art der Bestattung werden im Einvernehmen zwischen dem Ersteller und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grundlage für die Belegung ist ein im Voraus mit der Friedhofsverwerwaltung abgestimmter Belegungsplan.
- (7) Die Belegung der einzelnen Grabstellen erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erteilt die Verwaltung. Hierbei ist Voraussetzung, dass für den Erwerb eines Nutzungsrechtes in einem Gemeinschaftsfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten der Abschluss eines z. B. durch Treuhand oder Bankbürgschaft gesicherten Dauergrabpflegevertrages über mindestens die Dauer der Ruhezeit mit den Ersteller erfolgt.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bönningstedt, den 08.10.2015

Gemeinde Bönningstedt Der Bürgermeister

L. S. gez. Liske